



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. 11. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
2. 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung – vom 17.12.1998
3. 27. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980
hier: Straßenverzeichnis
4. 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
5. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2005
6. 6. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
8. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
9. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

BEKANNTMACHUNGEN DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

10. Teilumlegungsplan Nr. 3 für das Umlegungsgebiet U 14 (Eckbereich Grünstraße 23 bis Pungshausstraße 33, 35)

BEKANNTMACHUNGEN DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

11. Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld
hier: Anhörungsverfahren für die Planänderungen in der Gemeinde Hilden
12. Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich
hier: Anhörungsverfahren für die Planänderungen in der Gemeinde Hilden

BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

13. Änderung der Sparkassensatzung

Jahrgang	12
Nr.	28
Datum	22.12.2005

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2006

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			01.*	05.**	10.	21.			20.	25.		13.
Haupt- und Finanzausschuss		08.	22.	26.				23.			22.	
Rechnungsprüfungsausschuss				03.					25.		13.	
Personalausschuss	25.		20.									
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			16.					30.			29.	
Stadtentwicklungsausschuss	11.	15.	15.		03.	07.		16.	27.		08.	06.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			21.			12.					27.	
Kulturausschuss			17.			08.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss			20.						18.			
Jugendhilfeausschuss			16.			14.					30.	
Integrationsbeirat		02.			11.				21.		16.	
Kinderparlament						13.						12.
Jugendparlament						01.						14.

*Einbringung Haushalt
 **Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder Email: carola.schiller@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. 11. Nachtragsatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hilden - nachfolgend Stadt genannt - betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (4) Die Aufgaben werden von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Unternehmer wahrgenommen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet von Hilden gelegenen Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss - und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang)
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser, behördlicher Verfügungen oder aus ähnlichen Gründen vorübergehend nur eingeschränkt, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Ist die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage aus einem der v. g. Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- bei Kleinkläranlagen 24,42 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - bei abflusslosen Gruben 19,65 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 11,45 € zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz
- eines Spülwagens 205,21 € je angefangene Stunde,
 - eines Saugwagens 153,37 € je angefangene Stunde.

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlagen Eigentümer eines an die Anlagenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3,4,5,6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht;
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt;
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt;
 - d) entgegen § 6 Abs.1 oder Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt;
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 15 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

2. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung – vom 17.12.1998

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Hilden in der Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hilden umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des

- Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Hilden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung.
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Hilden im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Hilden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören **nicht** die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, deren Entsorgung in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Hilden vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und

- Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
 10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
 11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.
 12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige/diejenige, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
 13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Hilden für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
 14. **Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage:**
Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Hilden kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Hilden kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Hilden auf den privaten Grundstückseigentümer/die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Nutzungsberechtigten/der Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt Hilden von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die Stadt Hilden macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfung der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwärmanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwärmanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen;
 18. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind;
 19. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder schädlich sind, z.B.
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fett,
 - Blut und Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrerölen, Bitumen und Teer,
 - Carbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, wie z.B. Natrium-Sulfid oder Eisen-II-Sulfat in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe.Grenzwerte nach Abs. 3 werden berücksichtigt.
 20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Abs. 3 überschritten werden.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

- a) Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:
- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 1.1 | Temperatur | 35° Celsius |
| 1.2 | PH-Wert | 6,0 - 10,0 |
| 1.3 | Absetzbare Stoffe (Nach 2-stündiger Absetzzeit) | 10 ml/l |
| 1.4 | CSB-Abbau nach 24 Stunden mind. 75 % | |
| 1.5 | Kohlenwasserstoff index | 20 mg/l |
| 1.6 | Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 250 mg/l |
| 1.7 | Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |
| 1.8 | Fluorid | 50 mg/l |
| 1.9 | Nitrit-Stickstoff | 5 mg/l |
| 1.10 | Sulfate | Wert für Betonkanäle 600 mg/l
Wert für Steinzeugkanäle 1300 mg/l |
| 1.11 | Ammonium (NH ₄) - und Ammoniak (NH ₃) – Stickstoff | 80 mg/l |
| 1.12 | Ges-Eisen | 20 mg/l |
| 1.13 | Aluminium | 20 mg/l |
| 1.14 | abfiltrierbare Stoffe/suspendierte Stoffe | 400 mg/l |

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

- b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 7a WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung.

Bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten folgende Werte:

1. Organische Lösungsmittel
 - a) mit Wasser mischbar
nur nach spez. Festlegung
 - b) mit Wasser nicht mischbar
maximal ihrer Wasserlöslichkeit (im Einzelfall nach spez. Festlegung)

2. Metalle (gelöst und ungelöst)
 - a) Chrom-VI 0,1 mg/l
 - b) Ges.-Chrom 0,5 mg/l
 - c) Kupfer 0,5 mg/l
 - d) Silber 1,0 mg/l
 - e) Cadmium 0,2 mg/l
 - f) Nickel 0,5 mg/l
 - g) Zink 2,0 mg/l
 - h) Zinn 2,0 mg/l
 - i) Blei 0,5 mg/l
 - k) Quecksilber 0,05 mg/l
 - l) Arsen 0,1 mg/l
 - m) Kobalt 1,0 mg/l
 - n) Selen 1,0 mg/l
 - o) Barium 2,0 mg/l

4. Leicht freisetzbares Cyanid 0,2 mg/l
5. Freies Chlor 0,5 mg/l
6. Sulfid 1,0 mg/l
7. AOX 1,0 mg/l
8. Leicht flüchtige halogene Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als Chlor 0,1 mg/l

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die satzungsrechtlichen Grenzwerte einzuhalten. Bezüglich der Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte wird auf die gültige DIN-Verfahren oder Abwasserverordnung verwiesen.

- (4) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes und/oder im Wege der in § 2 Nr. 14 genannten Form darf nur mit Einwilligung der Stadt Hilden erfolgen.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Hilden kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Hilden auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter/die Indirekteinleiterin hat seinem/ihrer Antrag die von der Stadt Hilden verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes es so vorsehen (Versickern auf eigenem Grundstück) oder es aus hydraulischen Gründen erforderlich ist.
- (9) Die Stadt Hilden kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Hilden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Hilden eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Hilden eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Hilden kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Der Einbau der Abscheider ist zustimmungspflichtig. Entsprechende Antragsunterlagen sind vor Einbau der Stadt Hilden einzureichen.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein /ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Hilden nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten/die Anschlussberechtigte angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hilden umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Hilden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung.
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (4) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 3 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Hilden anzuzeigen. Die Stadt Hilden verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Hilden aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrer Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Hilden.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Hilden bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Hilden kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen

Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Hilden kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem/ihrem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachträglich einen Einsteigschacht auf seinem/ihrem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig.
In den Fällen, in denen die Errichtung eines Einsteigschachtes nicht möglich ist (z.B. bei Grenzbebauung), ist eine Inspektionsöffnung im Gebäude vorzusehen.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite, technische Ausführung und Größe der Anschlussleitungen bis zu dem Einsteigschacht/der Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes/der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Hilden nach den Erfordernissen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlussleitungen und zwar von der öffentlichen Abwasseranlage (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder der von ihr beauftragte Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin aus.
In den Fällen, in denen Bauflucht und Straßenbegrenzungslinie identisch sind, wird stadtseits auch die Verbindung der an der Straßenseite liegenden Regenfallrohre mit der Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin hergestellt.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Hilden zu erstellen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Hilden von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Die Eintragungen sind der Stadt Hilden nachzuweisen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seinem/ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Hilden auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.
- (11) Die Stadt Hilden behält sich das Recht vor, im Zuge einer fälligen Sanierungsmaßnahme den nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes zu fordern.
- (12) Werden Fehlanschlüsse und/oder unzulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage festgestellt, so sind diese auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in zu beseitigen. Dazu zählt auch der Kostenaufwand zur Auffindung der Fehlanschlüsse und/oder der Fehleinleitungen für den Bereich der Anschlussleitungen.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hilden. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Hilden mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Antrag des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin, die Kosten hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin zu tragen.

- (3) Dem Antrag zur Herstellung oder Änderung eines Schmutzwasserhausanschlusses sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- a. einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl- und Geländehöhen, Gefälle sowie Lage des Einsteigeschachtes (Prüf- und Reinigungsschachtes);
 - b. die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechenden Angaben wie zu a.;
 - c. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, sowie Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer;
 - d. den Namen des Unternehmers, der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll;
 - e. einen Kellergrundriss M 1: 100, mit Eintragungen wie zu a. sowie Angabe der Zahl der Belastungswerte (der Wassermengen);
- (4) Dem Antrag zur Herstellung oder Änderung eines Regenwasserhausanschlusses sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- a. einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl- und Geländehöhen, Gefälle sowie Lage des Einsteigeschachtes (Prüf- und Reinigungsschachtes);
 - b. die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechenden Angaben wie zu a.;
 - c. den Namen des Unternehmers, der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll;
 - d. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (5) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall auf die Vorlage von in den Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen verzichten.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Hilden zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die zuständige Wasserbehörde führt für das Gebiet der Stadt Hilden ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Hilden mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Hilden Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Hilden ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt Hilden auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen und die Indirekteinleiter/Indirekteinleiterinnen haben die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Hilden zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin und der Indirekteinleiter/die Indirekteinleiterin haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Hilden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Hilden haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede/jeden, die/der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Hilden auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Hilden angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Abs. 4
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
 9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Hilden herstellt oder ändert.
 10. § 14 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Hilden mitteilt.

11. § 16 Abs. 2
der Stadt Hilden die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Hilden hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
12. § 18 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Hilden daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden – Entwässerungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
Günter Scheib
Bürgermeister

3. 27. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 hier: Straßenverzeichnis

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinGNW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2005 die 27. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen. Nachstehend erfolgt entsprechend § 2 der 27. Nachtragssatzung die Veröffentlichung des geänderten Straßenverzeichnisses.

Anlage zur 27. Nachtragssatzung

**Straßen-, Wege- und Plätzeverzeichnis
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - StrRein. + Geb.-S. -)
Stand 13.09.2005**

Erläuterungen:

- a) Dieses Verzeichnis umfasst:
Teil I Straßenliste
Teil II Wegeliste

- b) Kennzeichnung der Straßenarten gem. § 6 der StrRein. + Geb.S.:
- 0 = Fußgängerzonen
 - 1 = Anliegerstraßen
 - 2 = Haupteerschließungsstraßen
 - 3 = Hauptverkehrsstraßen
- überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienend -
 - 4 = Hauptverkehrsstraßen
- überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienend -
- c) Ortsdurchfahrten (OD-Stein)
Begrenzung der Ortsdurchfahrt bei Bundes-, Land- und Kreisstraße
- d) In Fußgängerzonen und bei Plätzen obliegt den Grundstückseigentümern der Winterdienst gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 StrRein. + Geb.-S. - Kennzeichnung x¹

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßen- art
		Stadt		Grundstücks- eigentümer			
		Fahr- bahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
I.							
1100	Agnes-Miegel-Hof	ganz			x	1	1
1439	Agnes-Pockels-Straße	ganz	x		x	1	1
1101	Ahornweg	ganz			x	1	1
1102	Akazienweg	ganz	x		x	1	1
1103	Albert-Schweitzer- Weg	ganz	x		x	1	1
1443	Am alten Sportplatz	ganz			x	1	1
1104	Am Anger	ganz	x		x	1	1
1105	Am Banden	ganz			x	1	1
1398	Am Bandsbusch	ganz, einschl. Stichstraße zu den Häusern 29 a bis 29 m			x	1	1
1407	Am Bruchhauser Kamp	ganz			x	1	1
1434	Am Bürenbach	ganz			x	1	1
1107	Am Eichelkamp	einschl. Wohnhöfe	x		x	1	1
1108	Am Feuerwehrhaus	ganz	x		x	1	1
1110a	Am Heidekrug	von Walder Str. bis zu der Einfahrt zu dem Parkplatz der Tennisanlage	x		x	1	1
1110b	Am Heidekrug	ohne Bereich lfd. Nr. 1110a			x	1	1
1111	Am Holterhöfchen	ganz			x	1	1
1112	Am Jägersteig	ganz	x		x	1	1
1113	Am Kronengarten	ganz	x		x	1	2
1114	Am Lindengarten	ganz			x	1	1
1115a	Am Lindenplatz	in südlicher Richtung von Bahnunter-führung bis Baustr./St. Konrad- Allee	x		x	1	4
1115b	Am Lindenplatz	in südlicher Richtung von Bahnunter-führung bis Baustraße	x		x	1	3

1401	Am Rathaus	ganz	x		x		1	2
1116	Am Stadtwald	ganz				x	1	1
1117	Am Steg	ganz				x	1	1
1118	Am Strauch	ganz	x		x		1	1
1119	Am Weberschiffchen	ganz				x	1	1
1120	Am Weidblech	ganz	x		x		1	1
1121	Am Wiedenhof	ganz	x		x		1	1
1392	Am Zuckerbuckel	ohne Fußweg	x		x		1	1
1123	An den Linden	ganz	x		x		1	2
1124	An der Bibelskirch	von Hochdahler Straße bis Unterführung der Autobahn - A 3 -				x	1	1
1126	Anton-Schneider-Weg	ganz	x		x		1	1
1128	Auf dem Driesch	ganz	x		x		1	1
1420	Auf dem Kolksbruch	ganz				x	1	1
1129	Auf dem Sand	ganz	x		x		1	3
1130	Auf der Hübben	ganz	x		x		1	1
1411	An der Gabelung	ganz	x		x		1	1
1131	Augustastraße	ganz	x		x		1	2
1132	Axlerhof	ganz		x	x ¹		22	0
1431	Azaleenweg	ganz				x	1	1
1133	Bahnhofsallee	ganz	x		x		1	2
1134a	Barlachweg	ohne lfd. Nr. 1134b	x		x		1	1
1134b	Barlachweg	die Wege zu den Häusern Barlachweg 1-5, 7-11, 13-21, 23-29, 31-33, 12-16, 18-16			x		1	1
1135a	Baustraße	von Richrather Straße bis St. Konrad-Allee/Am Lindenplatz	x		x		1	4
1135b	Baustraße	von St. Konrad-Allee/Am Lindenplatz bis Forstbachstraße	x		x		1	3
1135c	Baustraße	von Forstbachstr. bis Grünstr.	x		x		1	1
1137a	Beethovenstraße	mit Ausnahme lfd. Nr. 1137b	x		x		1	3
1137b	Beethovenstraße	Wohnhof				x	1	1
1138a	Benrather Straße	von Mittelstraße bis Berliner Straße	x		x		10	4
1138b	Benrather Straße	von Berliner Straße bis Düsseldorfer Str.	x		x		1	4
1389	Berliner Straße	ganz	x		x		1	4
1139	Bernshausstraße	ganz				x	1	1
1140	Bessemerstraße	ganz				x	1	1
1141	Biesenstraße	ganz	x		x		1	1
1397	Birkenweg	ganz				x	1	1
1143a	Bismarckstraße	von Kurt-Kappel-Str. bis Mittelstraße		x	x ¹		22	0
1143b	Bismarckstraße	von Kurt-Kappel-Str. bis Berliner Straße	x		x		1	2
1143c	Bismarckstraße	von Berliner Straße bis Hagdornstraße	x		x		1	1
1143d	Bismarckstraße	Weg vor Hs. Nr. 53-57				x	1	1
1144	Bleicherweg	ganz	x		x		1	1
1145a	Bogenstraße	von Hoffeldstraße bis Nordstraße	x		x		1	1
1145b	Bogenstraße					x	1	1

1146	Bolthaus	ganz einschl.südl.Stichstr.				x	1	1
1390	Bolthaus Hof	ganz				x	1	1
1147	Brahmsweg	ganz	x		x		1	1
1148a	Breddert	von Ohligser Weg bis Einmündung Straße "Am Eichelkamp" einschl. östlich Stichstraße mit Wendeplatz				x	1	1
1148b	Breddert	von Straße "Am Eichelkamp" bis Bruchhaus-Garather- Bach ausschl. Stichstraße nach Westen einschl. Wendeplatz	x		x		1	1
1148c	Breddert	Stichstraße nach Westen einschl. Wendeplatz				x	1	1
1148d	Breddert	von Bruchhaus- Garather-Bach bis Bundesbahnlinie				x	1	1
1148e	Breddert	entlang Bundesbahnlinie	x		x		1	2
1152a	Bruchhauser Weg	von Karnaper Str. bis Overbergstraße	x		x		1	2
1152b	Bruchhauser Weg	von Overbergstraße bis Einmündung Bolthaus	x		x		1	1
1152c	Bruchhauser Weg	von Einmündung Bolthaus bis Salzmannweg/Oerkhaus - ENDE				x	1	1
1153	Brucknerstraße	ganz einschl. Wohnhöfe				x	1	1
1154a	Buchenweg	ohne Sackgasse vor Haus Nr 11 (Flur 20, Flurstück 515)	x		x		1	1
1154b	Buchenweg	Sackgasse vor Haus Nr. 11 (Flur 20, Flurstück 515)				x	1	1
1155	Büchnerstraße	ganz				x	1	1
1382	Carl-Orff-Straße	ganz	x		x		1	1
1385	Clarenbachweg	ganz	x		x		1	1
1376	Comeniusweg	ganz	x		x		1	1
1156	Cranachweg	ganz				x	1	1
1157	Dagobertstraße	ganz				x	1	1
1158	Dahlienweg	ganz	x		x		1	1
1159	Daimlerstraße	ganz				x	1	1
1161	Diesterwegstraße	ganz	x		x		1	1
1427	Dorothea-Erleben- Straße	ganz				x	1	1
1436	Dr. Ellen-Wiederhold- Platz	ganz		x	x ¹		4	0
1163a	Druckerweg	mit den Ausnahmen Nr. 1163b und 1163c	x		x		1	1
1163 b	Druckerweg	von Druckerweg Haus Nr. 28 bis Oststraße				x	1	1
1163c	Druckerweg	Stichweg zu den Häusern Nr. 11-13 und Haus Bleicherweg Nr. 5				x	1	1

1164a	Dürerweg	ohne Wohnhof zu den Häusern Dürerweg 4a - 4 c	x		x		1	2
1164b	Dürerweg	nur Wohnhof zu den Häusern 4a - 4c				x	1	1
1165	Düsseldorfer Straße	von Bahnunterführung bis ca. 25 m westlich Haus Nr. 119 (OD-Stein)	x		x		1	4
1406	Edvard-Grieg-Weg	ganz				x	1	1
1166	Eibenweg	ganz	x		x		1	1
1167	Eichenstraße	von Niederstr. bis Wendepplatz	x		x		1	1
1168	Eichendorffhof	ganz				x	1	1
1170	Eisengasse	ganz				x	1	1
1171	Elb	von Westring in nördlicher Richtung bis Breidenbruch				x	1	1
1172	Elberfelder Straße	von Berliner Straße bis ca. 15 m östlich Haus-Nr. 172 (OD-Stein)	x		x		1	4
1173a	Ellerstraße - L 85 -	von Benrather Straße bis ca. 17 m südlich Haus Nr. 66 (OD-Stein)	x		x		1	4
1173b	Ellerstraße	alter Straßenverlauf				x	1	1
1175	Engelbertstraße	ganz				x	1	1
1176a	Erikaweg	von An den Linden bis Buchenweg	x		x		1	2
1176b	Erikaweg	von Buchenweg bis Stadtgrenze Langenfeld				x	1	1
1177	Erlenweg	ganz	x		x		1	1
1178	Eschenweg	von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 39 einschl. der Wendehämmer; ausgenommen des nicht ausgebauten Teilstücks von Haus Nr. 39 bis Stadtgrenze Solingen	x		x		1	1
1179	Fabriciusstraße	ganz	x		x		1	1
1180	Färberweg	ganz	x		x		1	1
1181	Feldstraße	ganz	x		x		1	1
1182	Felix-Mendelssohn-Str.	ganz	x		x		1	1
1386	Feuerbachweg	ganz				x	1	1
1183	Fichtestraße	ganz	x		x		1	1
1184	Fliederweg	ganz	x		x		1	1
1185	Forstbachstraße	ganz	x		x		1	2
1186a	Forststraße	von Düsseldorfer Straße bis Kleinhülsen	x		x		1	2
1186b	Forststraße	von Kleinhülsen bis Hülsenstraße	x		x		1	1
1379	Frans-Hals-Weg	ganz				x	1	1
1187	Freiligrathstraße	ganz				x	1	1
1181	Friedenstraße	ganz	x		x		1	1
1189a	Fritz-Gressard-Platz	Straßenverlauf gegenüber Benrather Straße Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 20	x		x		10	4

1189b	Fritz-Gressard-Platz Vorplatz der Stadthalle	begrenzt durch Stadthalle, Weg an der litter, Teichanlage, rückwärtige Bebauung F.-Gressard-Platz 1-9)		x	x ¹		8	0
1191	Fuchsbergstraße	ganz				x	1	1
1192a	Furtwänglerstraße	ohne Nr. 1192b	x		x		1	2
1192b	Furtwänglerstraße	östl. gelegene Stichstraßen	x		x		1	1
1193a	Gartenstraße	beidseitig von Walder Straße bis einschl. Haus Nr. 13	x		x		1	1
1193b	Gartenstraße	von Haus Nr. 13 bis Teichanlage				x	1	1
1194a	Gerhard-Hauptmann- Hof	nur von Richrather Straße zur St. Konrad- Allee, geradlinig verlaufender Straßenabschnitt	x		x		1	1
1194b	Gerhard-Hauptmann- Hof	nur nördlich und südlich gelegene Wohnhöfe				x	1	1
1195	Gerresheimer Straße	von Berliner Straße bis Einmündung Westring	x		x		1	4
1197	Ginsterweg	ganz	x		x		1	1
1198a	Gluckstraße	von Beethovenstraße bis einschl. der Haus-Nr. 16/17	x		x		1	1
1198b	Gluckstraße	von Haus Nr. 16/17 bis Richard- Wagner-Straße				x	1	1
1199a	Goesweg	von Rochowstraße bis Topsweg	x		x		1	1
1199b	Goesweg	von Bruchhauser Weg bis Rochowstraße				x	1	1
1200	Grabenstraße	ganz				x	1	1
1201	Grenzstraße	von Ohligser Straße bis Stadtgrenze Solingen				x	1	1
1438	Großhülsen	von Hülsenstraße bis Ende	x		x		1	2
1202a	Grünewald	ohne Nr 1202b	x		x		1	2
1202b	Grünewald	Wohnhof zu Hs.-Nr. 43- 49	x		x		1	1
1203a	Grünstraße	von Walder Straße bis Baustraße	x		x		1	3
1203b	Grünstraße	von Baustraße bis Henkenheide	x		x		1	1
1204	Gustav-Mahler-Straße	ganz mit Wohnhöfen	x		x		1	1
1205	Händelstraße	ganz	x		x		1	1
1206a	Hagdornstraße	ganz	x		x		1	2
1206b	Hagdornstraße	Verbindungsweg zwischen Hagdornstraße und Engelbertstraße, Flur 48, Flurstücke 217 und 218, entlang der Grundstücke Engelbertstraße 2 - 10/ Hagdornstraße 21 a-d.				x	1	1

1206c	Hagdornstraße	Verbindungsweg zwischen Hagdornstr. und Engelbertstraße, Flur 48, Flurstücke 603 und 604 entlang der Grundstücke Hagdornstraße 23 a - e.				x	1	1
1207a	Hagebuttenweg	ohne lf. Nr. 1207b	x		x		1	1
1207b	Hagebuttenweg	Fußwege vor den Häusern Haus-Nr. 2-4, 6-10, 12-16, 20-24				x	1	1
1208	Hagelkreuzstraße	ganz	x		x		1	1
1378	Hans-Sachs-Straße	ganz	x		x		1	1
1210	Haselweg	ganz				x	1	1
1394	Haydnstraße	ganz	x		x		1	1
1213	Heerstraße	ganz	x		x		1	3
1214	Hegelstraße	ganz	x		x		1	1
1110a	Heidepark	ohne Stich zu den Häusern Nr.10-12	x		x		1	1
1110b	Heidepark	Stich zu den Häusern Nr.10-12				x	1	1
1215	Heideweg	ganz				x	1	1
1216a	Heiligenstraße	von Kronengarten bis Kirchhofstraße	x		x		1	2
1216b	Heiligenstraße	von Haus-Nr. 88 bis Haus-Nr. 94 einschl.	x		x		1	4
1216c	Heiligenstraße	von Kronengarten bis Haus Nr. 6	x		x		10	1
1216d	Heiligenstraße	von Haus Nr. 6 bis Mittelstraße		x	x ¹		22	0
1400a	Heinrich-Heine-Straße	von Heerstraße bis einschl. südlichem Wendehammer				x	1	1
1400b	Heinrich-Heine-Straße	von Hans-Sachs-Straße bis einschl. nördlichem Wendehammer	x		x		1	1
1404	Heinrich-Hertz-Straße	ganz	x		x		1	1
1217	Heinrich-Lersch-Straße	ganz	x		x		1	1
1218a	Henkenheide	von Walder Straße bis Haus Nr. 41	x		x		1	2
1218b	Henkenheide	von Haus Nr. 41 bis Autobahnunterführung				x	1	1
1219a	Herderstraße	von Heerstraße bis Schalbruch, ohne Bereiche Nr. 1219b und 1219c	x		x		1	2
1219b	Herderstraße	von Schalbruch bis Meide				x	1	1
1219c	Herderstraße	nur Stich zum Nordfriedhof	x		x		1	1
1220	Hochdahler Straße	von Mittelstraße bis Giesenheide	x		x		1	4
1221a	Hoffeldstraße	ohne Bereich Nr. 1221b	x		x		1	1
1221b	Hoffeldstraße	Weg zum Hs.-Nr. 15 Flur 50, Flurstück 531				x	1	1
1222a	Hofstraße	ohne lfd. Nr. 1222a und 1222c	x		x		1	2

1222b	Hofstraße	östliche Wohnstraße für Haus Nr. 107 bis 121				x	1	1
1222c	Hofstraße	Wohnweg zu Haus Nr. 6				x	1	1
1223	Holbeinweg	ganz	x		x		1	2
1224	Holunderweg	ganz	x		x		1	1
1225a	Horster Allee	von Düsseldorfer Straße bis Itterbrücke	x		x		1	2
1225b	Horster Allee	von Itterbrücke bis Ende	x		x		1	1
1228	Hugo-Wolf-Straße	ganz	x		x		1	1
1229	Humboldtstraße	ganz				x	1	1
1230a	Hummelsterstraße	von Hochdahler str. bis Schlichterweg	x		x		1	2
1230b	Hummelsterstraße	von Schlichterweg bis Taubenstraße	x		x		1	1
1231a	Im Hock	Stichstraße zu Hs.-Nr. 4-8, ohne Bereich Nr. 1231b	x		x		1	1
1231b	Im Hock	von der Hülsenstraße bis zum Möbelmarkt	x		x		1	2
1231c	Im Hock	im Bereich der Wohnbebauung Hs-Nr. 1-25 bis zur Straße Großhülsen				x	1	1
1424	Im Biesenbusch	ganz				x	1	1
1402a	Im Hülsenfeld	von Hülsenstraße bis zur Straße "Kleinhülsen"	x		x		1	3
1402b	Im Hülsenfeld	von Straße "Kleinhülsen" bis Eichenstraße - ENDE	x		x		1	2
1233	Immermannstraße	ganz	x		x		1	2
1235	In den Hesseln	ganz				x	1	1
1380	In den Weiden	ganz	x		x		1	1
1236	In der Gemark	ganz				x	1	1
1237	Itterstraße	ganz	x		x		1	1
1238	Jägerstraße	ganz				x	1	1
1239	Jahnplatz	ganz				x	1	1
1240	Jahnstraße	ganz				x	1	1
1241	J.-Sebastian-Bach-Str.	ganz	x		x		1	1
1242	Johann-Strauß-Weg	ganz				x	1	1
1415	Johann-Vaillant-Straße	ganz	x		x		1	1
1164	Käthe-Kollwitz-Weg	ganz				x	1	1
1243a	Kalstert	von Lievenstraße bis Holbeinweg	x		x		1	2
1243b	Kalstert	von Holbeinweg bis Dürerweg	x		x		1	1
1243c	Kalstert	von Walder Straße bis Lievenstraße und von Dürerweg bis Stadtgrenze				x	1	1
1243d	Kalstert	Stichstraße zu den Häusern 146-152				x	1	1
1442	Kampshof	ganz				x	1	1
1244	Kantstraße	ganz	x		x		1	1
1423	Karlrobert-Kreiten-Str.					x	1	1
1245a	Karnaper Straße	Richrather Straße bis Schürmannstraße	x		x		1	2

1245b	Karnaper Straße	Fußwege vor und zwischen den Häusern Karnaper Str. 18-60, sowie Zufahrt vor den Häusern Karnaper Str. 8-16				x	1	1
1245c	Karnaper Straße	von Schürmannstraße bis Bundesbahnlinie				x	1	1
1245d	Karnaper Straße	südl. Stichweg zur Pestalozzistraße bis zur Tiefgarageneinfahrt				x	1	1
1246	Kastanienweg	ganz	x		x		1	1
1247	Kerschensteinerweg	ganz				x	1	1
1249	Kiefernweg	ganz	x		x		1	1
1250a	Kilvertzheide	östliche Seite ab Haus Nr. 16 bis Pungshausstraße; westliche Seite ab Haus Nr. 19 bis Pungshausstraße einschl. Stichstraße	x		x		1	1
1250b	Kilvertzheide	östliche Seite von Haus Nr. 16 bis Grünstraße; westliche Seite von Haus Nr. 19 bis Grünstraße				x	1	1
1387	Kilvertzhof	ganz				x	1	1
1251	Kirchhofstraße	ganz	x		x		1	4
1252	Kirschenweg	ganz				x	1	1
1253	Kleef	ganz				x	1	1
1403	Kleinhülsen	ganz	x		x		1	3
1254	Klophaus	ganz				x	1	1
1255	Klotzstraße	ganz	x		x		1	4
1383	Klusenhof	ganz				x	1	1
1256	Klusenstraße	ganz				x	1	1
1257	Kniebachweg	ganz	x		x		1	1
1258	Koenneckestraße	ganz	x		x		1	1
1259	Köbener Straße	ganz	x		x		1	1
1260	Kölner Straße	ganz	x		x		1	2
1261	Körner Straße	ganz	x		x		1	2
1262	Kolpingstraße	ganz	x		x		1	2
1263a	Kosenberg	von Gerresheimer Straße bis Furtwänglerstraße	x		x		1	2
1263b	Kosenberg	von Furtwänglerstr. bis Unterführung				x	1	1
1264	Krabbenburg	ganz				x	1	1
1265	Krepperweg	ganz	x		x		1	1
1266	Kunibertstraße	ganz				x	1	1
1377a	Kurt-Kappel-Straße	von Bismarckstraße bis einschl. Kurt-Kappel-Str. Hs.-Nr. 8	x		x		2	1
1377b	Kurt-Kappel-Straße	vom Markt zur Itterbrücke mit Flächen vor dem Haus Kurt-Kappel-Str. 6		x	x ¹		8	0
1267	Lärchenweg	ganz	x		x		1	1
1268a	Lehmkuhler Weg	von Richrather Straße bis Erikaweg	x		x		1	2

1268b	Lehmkuhler Weg	von Erikaweg bis Stadtgrenze Solingen inkl. 2 Stichwege				x	1	1
1268c	Lehmkuhler Weg	Stich Höhe zum Garagenhof				x	1	1
1269	Leibnizstraße	ganz	x		x		1	1
1270	Lessingstraße	ganz				x	1	1
1271	Liebigstraße	von Düsseldorfer Straße bis Weststraße	x		x		1	2
1274	Lindenstraße	ganz	x		x		1	3
1273	Ligusterweg	ganz	x		x		1	1
1272a	Lievenstraße	von Walder Str. bis Kalstert	x		x		1	2
1246	Lindenhof	von der Kölner Straße zur Straße an den Linden mit dem Weg zum Rosenweg				x	1	1
1412	Lise-Meitner-Straße	ganz	x		x		1	1
1275	Lochnerweg	ganz	x		x		1	1
1276	Lodenheide	ganz	x		x		1	2
1277	Loewestraße	ganz	x		x		1	1
1278	Lortzingstraße	ganz	x		x		1	1
1279	Ludwig-Richter-Weg	von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 27 und von Haus Nr. 2 bis einschl. Haus Nr. 8	x		x		1	1
1280	Luisenstraße	ganz	x		x		1	2
1428	Marie-Colinet-Straße	ganz				x	1	1
1328	Marie-Curie-Straße	ganz	x		x		1	1
1281a	Marienweg	von Gerresheimer Straße bis Brücke Hoxbach				x	1	1
1281b	Marienweg	von Brücke Hoxbach bis Meide	x		x		1	1
1282	Markt	ganz		x	x ¹		22	0
1283	Marktstraße	ganz	x		x		4	1
1284	Martin-Luther-Weg	ganz				x	1	1
1422	Max-Volmer-Straße	ganz	x		x		1	1
1285a	Meide	mit Ausnahme d. Bereiche Nr. 1285b und 1285c	x		x		1	1
1285b	Meide	Stichweg zu den Häusern Nr. 12-16				x	1	1
1285c	Meide	von Wohnhof und von Haus Nr. 19 bis Grünewald				x	1	1
1286a	Menzelweg	von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 42 ohne Bereiche Nr. 1286 b, c, d	x		x		1	1
1286b	Menzelweg	Weg zu den Häusern Nr. 15a, 17, 17a				x	1	1
1286c	Menzelweg	Stichwege a.) zu den Häusern 2 - 10 b.) zu den Häusern 12 - 20			x		1	1
1286d	Menzelweg	von Haus Nr. 42 bis Ende				x	1	1

1287a	Merianweg	ohne Bereich Nr. 1287b	x		x		1	1
1287b	Merianweg	Bereich entlang der Häuser Merianweg 33-47				x	1	1
1288a	Mettmanner Straße	von Berliner Straße bis Hagdornstraße				x	1	1
1288b	Mettmanner Straße	von Hagdornstraße bis Hochdahler Straße	x		x		1	1
1289a	Mittelstraße	von Kirchhofstraße bis Benrather Str.		x	x ¹		22	0
1289b	Mittelstraße	von Kirchhofstraße bis An der Gabelung / Walder Str.	x		x		10	2
1290a	Molzhausweg	von Johann-Sebastian-Bach-Straße bis Händelstraße	x		x		1	1
1290b	Molzhausweg	von Händelstraße bis Zelterstraße				x	1	1
1291a	Mozartstraße	ohne Wohnhof	x		x		1	2
1291b	Mozartstraße	Wohnhof und Weg zum Spielplatz Koeneckestraße				x	1	1
1292	Mühle	von Oststraße bis Wendelplatz	x		x		1	1
1421	Mühlenbachweg	ganz	x		x		1	1
1391	Mühlenhof	ganz	x		x		1	1
1293a	Mühlenstraße	mit Ausnahme Bereich Nr. 1293b	x		x		1	1
1293b	Mühlenstraße	von Mittelstraße bis Straße Am Rathaus		x	x ¹		22	0
1294a	Narzissenweg	südliche Seite von Kiefernweg bis Haus Nr. 17, nördliche Seite von Kiefernweg bis Haus Nr. 26	x		x		1	1
1294b	Narzissenweg	südliche Seite von Haus Nr. 17 und nördliche Seite von Haus Nr. 26 bis jeweils zur Fußwegeverbindung zum Kirschenweg				x	1	1
1295	Neumarkt	ganz				x	1	1
1296	Neustraße	ganz	x		x		1	2
1413	Nicolaus-Otto-Straße	ganz	x		x		1	1
1297	Niedenstraße	ganz	x		x		1	3
1388	Noldeweg	ganz	x		x		1	1
6572	Nordmarkt	ganz	x		x		1	1
1298	Nordstraße	ganz	x		x		1	1
1429a	Nove-Mesto-Platz	(Flur 50, Flurstück 929,940, Teil aus 944 von der Tiefgarageneinfahrt in östl. Richtung bis zur Flurstücksgrenze)		x	x ¹		8	0
1429b	Nove-Mesto-Platz	Verbindungsweg zwischen Nove-Mesto-Platz und Bismarckstraße	x				4	1
1299	Oderstraße	ganz	x		x		1	1

1300a	Oerkhaus	ohne Weg vor Hausnummern 7 - 11	x		x		1	1
1300b	Oerkhaus	hier Weg von Hausnummern 7 - 11				x	1	1
1417	Oerkhaushof	ganz				x	1	1
1301	Ohligser Weg	ganz	x		x		1	3
1303a	Oststraße	von Walder Straße bis Elberfelder Straße	x		x		1	3
1303b	Oststraße	von Elberfelder Straße bis Auffahrt Ostring	x		x		1	4
1414	Otto-Hahn-Straße	ganz	x		x		1	2
1304	Overbergstraße	ganz	x		x		1	1
1441	Paula-Modersohn-Weg	ganz				x	1	1
1305	Paul-Spindler-Straße	von Hochdahler Straße bis Friedenstraße	x		x		1	1
1305	Paul-Spindler-Straße	von Friedenstraße bis Mettmanner Straße				x	1	1
1306a	Pestalozzistraße	m. Ausnahme d. Bereichs Nr. 1306b	x		x		1	2
1306b	Pestalozzistraße	drei Stichwege zu den Häusern Nr. 1-17				x	1	1
1307	Pfitznerstraße	ganz				x	1	1
1308	Porscheweg	ganz				x	1	1
1309	Poststraße	ganz	x		x		1	2
1445	Pro-Activ-Platz	ganz	x			x	1	2
1311a	Pungshausstraße	von Bahnübergang bis Grünstraße einschl. Wohnhof				x	1	1
1311b	Pungshausstraße	von Grünstraße bis Walder Straße	x		x		1	1
1444	Qiagenstraße	ganz	x		x		1	1
1312	Raffaelweg	ganz	x		x		1	2
1313	Regerstraße	ganz	x		x		1	1
1314a	Reisholzstraße	von Niedenstraße bis Forststraße einschl. Wohnhof	x		x		1	1
1314b	Reisholzstraße	von Forststraße bis Stadtgrenze Düsseldorf				x	1	1
1315	Rembrandtweg	ganz	x		x		1	2
1316	Rethelweg	ganz				x	1	1
1317	Richard-Wagner-Straße	ganz	x		x		1	3
1318	Richrather Straße	von Hagelkreuz bis ca. 5 m südlich Haus Nr. 269 (OD-Stein)	x		x		1	4
1409	Robert-Gies-Straße	von Klotzstraße bis Schulstraße	x		x		1	2
1319	Rochowstraße	ganz	x		x		1	1
1320	Röntgenstraße	ganz				x	1	1
1321	Rosenweg	ganz				x	1	1
1322	Rotdornweg	ganz	x		x		1	1
1323	Rubensweg	ganz				x	1	1
1324	Rüsternweg	ganz	x		x		1	1
1325a	Salzmannweg	ohne Wohnhöfe	x		x		1	2
1325b	Salzmannweg	südlicher Wohnhof				x	1	1
1325c	Salzmannweg	nördlicher Wohnhof				x	1	1

1326	Seidenweberstraße	ganz			x	1	1
1327	Sibeliusweg	ganz	x	x		1	1
1328	Siemensstraße	ganz einschl. östliche Stichstraße	x	x		1	1
1329	Silcherstraße	ganz	x	x		1	1
1330	Spinnerweg	ganz	x	x		1	1
1331	Sprangerweg	ganz	x	x		1	1
1332	Sudermannstraße	ganz	x	x		1	1
1333	Südstraße	mit Stichstraße	x	x		1	2
1334a	Schalbruch	ganz, ausgen. südl. Stichstraßen	x	x		1	3
1334b	Schalbruch	südliche Stichstraßen	x	x		1	1
1336	Schillerstraße	ganz	x	x		1	2
1337	Schlehenweg	ganz	x	x		1	1
1338	Schlichterweg	ganz			x	1	1
1393	Schönholz	ganz			x	1	1
1339	Schubertstraße	ganz	x	x		1	1
1340	Schürmannstraße	ganz	x	x		1	1
1341	Schützenstraße	ganz	x	x		1	2
1342a	Schulstraße	ganz, ausgenommen Strecke von Robert-Gies-Str. bis Mittelstraße	x	x		1	2
1342b	Schulstraße	von R.-Gies-Straße bis Mittelstraße		x	x ¹	22	0
1343	Schumannstraße	ganz	x	x		1	1
1410a	Schwanenplatz	ohne Bereich Nr. 1410b	x	x		4	1
1410b	Schwanenplatz	Bereich des Schwanenplatzes, der begrenzt wird von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung Benrather Str. 4 bis Benrather Str. 2, Mittelstr. 86 bis Mittelstr. 76, sowie Schwanenstraße 1 bis 3 und der Stellplätze, die an die Bebauung Schwanenstraße 1-3 angrenzen			x	4	1
1344a	Schwanenstraße	von Berliner Str. bis Einmündung Stichstraße zum Nove-Mesto-Platz	x	x		1	2
1344b	Schwanenstraße	Stichstraße zum Nove-Mesto-Platz	x	x		1	2
1344c	Schwanenstraße	von Einmündung Stichstraße zum Nove-Mesto-Platz bis zur Einmündung Marktstraße	x	x		1	1
1344d	Schwanenstraße	von Einmündung Marktstraße bis Einmündung Schwanenplatz	x	x		4	1
1344e	Schwanenstraße	von Einmündung Schwanenplatz bis Mittelstraße		x	x ¹	22	0
1345	St. Konrad-Allee	ganz	x	x		1	2
1346a	Steinauer Straße	ohne Nr. 1346 b, c	x	x		1	1

1346b	Steinauer Straße	Wohnhof zu Haus-Nr. 7ff				x	1	1
1346c	Steinauer Straße	Wohnhof zu Haus-Nr. 69ff				x	1	1
1346d	Steinauer Straße	Stichstraße zu Haus-Nr. 25-27				x	1	1
1347	Stockshausstraße	ganz	x		x		1	2
1348	Talstraße	ganz	x		x		1	2
1381	Tannenweg	ganz	x		x		1	1
1349	Taubenstraße	von Hochdahler Straße bis Straße "Am Stadtwald"	x		x		1	1
1349	Taubenstraße	von Straße "Am Stadtwald" in östlicher Richtung bis Ende				x	1	1
1350	Teichstraße	ganz				x	1	1
1351	Tellingringstraße	ganz				x	1	1
1352	Tizianweg	ganz	x		x		1	1
1353	Topsweg	ganz	x		x		1	1
1399a	Tucherweg	ganz, mit Ausnahme des unter Nr. 1399b bezeichneten Wohnweges	x		x		1	1
1399b	Tucherweg	Wohnweg vom südl. Wendehammer bis zur Elberfelder Straße				x	1	1
1354	Tulpenweg	ganz	x		x		1	1
1355	Uhlandstraße	ganz	x		x		1	1
1356	Ulmenweg	ganz	x		x		1	1
1357	Verbindungsstraße	ganz	x		x		1	2
1358a	Verdistraße	ohne Wohnhöfe	x		x		1	1
1358b	Verdistraße	nur Wohnhöfe				x	1	1
1359	Wacholderweg	ganz				x	1	1
1360a	Walder Straße	von Gabelung bis Berliner Straße	x		x		1	2
1360b	Walder Straße	von Berliner Straße bis ca. 20 m östlich Haus Nr. 427 (OD-Stein) ausgen. Haus-Nr. 40-44 b	x		x		1	4
1360c	Walder Straße	von Haus Nr. 40 - 44 b				x	1	1
1360d	Walder Straße	Zufahrt bis Menzelweg				x	1	1
1361	Walter-Wiederhold-Str.	ganz	x		x		1	1
1395a	Warringtonplatz	Zufahrt von Schulstraße zum Parkhaus	x		x		1	2
1395b	Warringtonplatz	von Schulstraße bis Heiligenstraße		x	x ¹		22	0
1362	Wehrstraße	ganz	x		x		1	1
1363a	Weidenweg	ohne Bereich Nr. 1363b	x		x		1	1
1363b	Weidenweg	südliche Wohnhöfe	x		x		1	1
1405	Weißdornweg	ganz				x	1	1
1384	Werner-Egk-Straße	ganz	x		x		1	1
1364a	Weststraße	von Liebigstraße bis Siemensstraße	x		x		1	2
1364b	Weststraße	von Siemensstraße bis Düsseldorfer Straße				x	1	1

1365	Westring	nur die nach Westen abgehenden Stichstraßen	x		x		1	1
1366	Wielandstraße	ganz				x	1	1
1367	Wiesenweg	ganz				x	1	1
1368	Wilbergstraße	ganz	x		x		1	1
1430	Wilhelmine-Fliedner-Str.	ganz				x	1	1
1369	Wohlauer Straße	ganz	x		x		1	1
1370	Zeißweg	ganz				x	1	1
1371	Zelterstraße	ganz	x		x		1	2
1396	Zur Bredharter Heide	ganz				x	1	1
1374a	Zur Verlach	von Kölner Straße bis Kiefernweg	x		x		1	1
1375a	Zwirnerweg	westliche Seite von Hummelsterstraße bis einschl. Haus Nr. 13; östliche Seite von Hummelsterstraße bis einschl. Haus Nr. 6	x		x		1	1
1375b	Zwirnerweg	westliche Seite von Haus Nr. 13 bis Schlichterweg; östliche Seite von Haus Nr. 6 bis Schlichterweg				x	1	1

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßen-art
	Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge		Stadt		Grundstücks-eigentümer			
			Fahr-bahn	Fuß-gänger - zone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
II.	Straße	Fußgänger-Fahrradweg						
10026	Akazienweg	Weg vom Akazienweg und vom Rotdornweg zur Richrather Straße			x		1	1
10017	Am Bandsbusch	Weg von Fichtestraße bis Am Bandsbusch			x		1	1
10075	Am Eichelkamp	Weg vom Stichweg Am Eichelkamp 115/117 zur Grünanlage			x		1	1
10003	Am Rathaus	Weg entlang der südlichen Seite der Itter zwischen den Straßen Am Rathaus und Bismarckstraße	x				1	1
10078	Am Weidblech	Weg zwischen Am Weidblech und Kleef			x		1	1
10023	Am Wiedenhof	Weg von St. Konrad-Allee zum Am Wiedenhof				x	1	1
10074	Am Wiedenhof	Weg vom Wendehammer Am Wiedenhof zur Kunibertstraße			x		1	1
10079	Am Zuckerbuckel	Weg zwischen Am Zuckerbuckel und Hofstraße			x		1	1

10080	Beethovenstraße	Zuwegungen zum öfftl. Spielplatz von Beethovenstraße, Schumannstraße, Felix-Mendelsohn-Straße			x		1	1
10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße				x	1	1
10044	Berliner Straße	Weg von der Straße Mühle zur Berliner Straße				x	1	1
10081	Bogenstraße	Verbindung von der Bogenstraße zur Mozartstraße			x		1	1
10089	Diesterwegstraße	Weg zwischen Diesterwegstraße und Karnaper Straße			x		1	1
10071	Dorothea-Erleben-Straße	Weg von der Dorothea-Erleben-Straße zur Marie-Colinet-Straße			x		1	1
10004	Dr. Ellen-Wiederhold-Platz	Weg vom Dr. Ellen-Wiederhold-Platz zum Weg entlang der südl. Seite der Itter zwischen Straße Am Rathaus und Bismarckstraße				x	1	1
10016	Dürerweg	Weg vom Dürerweg zur Walder Straße			x		1	1
10083	Dürerweg	Weg vom Merianweg zum Dürerweg			x		1	1
10036	Eichenstraße	Weg von der Röntgenstraße zur Eichenstraße			x		1	1
10045	Eisengasse	Weg zwischen Eisengasse und Marktstraße				x	1	1
10072	Elb	Weg zwischen den Häusern Elb 1-17 und Verbindung zur Straße Elb 27-41			x		1	1
10027	Erikaweg	Weg vom Erikaweg zum Ulmenweg				x	1	1
10029	Erikaweg	Weg vom Erikaweg zum Schlehenweg				x	1	1
10009	Feuerbachweg	Weg vom Feuerbachweg zum Noldeweg			x		1	1
10021	Fliederweg	Weg vom Tannenweg zum Fliederweg			x		1	1
10011	Frans-Hals-Weg	Weg von der Walder Straße zum Frans-Hals-Weg			x		1	1
10035	Fritz-Gressard-Platz	Weg von der Itterstraße, zwischen Itter und Stadthalle zur Straße "Fritz-Gressard-Platz"				x	1	1
10055	Furtwänglerstraße	Weg zwischen den Häusern Gustav-Mahler-Straße und Furtwänglerstraße				x	1	1
10056	Furtwänglerstraße	Weg von der Furtwänglerstraße bis zum Sportplatz und zum Jugendtreff Area 51				x	1	1
10047	Gerresheimer Straße	Weg zwischen Gerresheimer Straße und Wendehammer Loewestraße / Händelstraße				x	1	1
10040	Grünwald	Weg zu Grünwald Hs.Nr. 85a-87			x		1	1
10065	Grünstraße	Weg zwischen Kilvertshof und Grünstraße			x		1	1

10059	Gustav-Mahler-Straße	Weg zwischen Regerstraße und Gustav-Mahler-Straße			x		1	1
10054	Händelstraße	Weg zwischen Richard-Wagner-Straße und Händelstraße			x		1	1
10050	Haydnstraße	Weg von der Hochdahler Straße zur Haydnstraße (HsNr. 7-13) mit Verbindung zum Johann-Strauß-Weg (HsNr. 8-12)				x	1	1
10052	Haydnstraße	Wege im Bereich Lortzingstraße, Haydnstraße, Hochdahler Straße, Mozartstraße zum/um öffentlichen Spielplatz				x	1	1
10039	Heinrich-Heine-Straße	Weg zwischen dem südl. und nördl. Wendeplatz der Heinrich-Heine-Straße				x	1	1
10051	Hochdahler Straße	Weg zwischen Hochdahler Straße und Schubertstraße				x	1	1
10049	Hugo-Wolf-Straße	Weg von Hugo-Wolf-Str. zur Werner-Egk-Straße				x	1	1
10066	Hülsenstraße	Weg vom Im Hock zur Hülsenstraße			x		1	1
10032	Humboldtstraße	Weg zwischen Humboldtstraße und Uhlandstraße				x	1	1
10088	Hummelsterstraße	Wege zwischen Zwirnerweg 8-14 und 16-44 zur Hummelsterstraße			x		1	1
10037	Im Hülsenfeld	Weg zwischen Otto-Hahn-Str. und Im Hülsenfeld				x	1	1
10002	Karlobert-Kreiten-Straße	Weg zwischen Karlobert-Kreiten-Str. und Silberstr.				x	1	1
10073	Karnaper Straße	Weg von der Karnaper Straße zur Pestalozzistraße mit Verbindung zur Wilhelmine-Fliedner-Straße				x	1	1
10087	Kastanienweg	Weg zwischen Wacholderweg und Kastanienweg				x	1	1
10022	Kiefernweg	Weg von Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung zur Stadtgrenze					1	1
10019	Kirschenweg	Weg vom Kirschenweg zum Narzissenweg			x		1	1
10020	Kölner Straße	Weg von der Kölner Straße zur Richrather Straße			x		1	1
10038	Körnerstraße	Weg von der Körnerstraße zum Spielplatz			x		1	1
10030	Lehmkuhler Weg	Weg von Lehmkuhler Weg in südl. Richtung bis zur Stadtgrenze				x	1	1
10077	Lehmkuhler Weg	Verbindung zwischen Weißdornweg und Lehmkuhler Weg			x		1	1
10085	Lehmkuhler Weg	Verbindung vom Schlehenweg zum Garagenhof am Lehmkuhler Weg			x		1	1
10015	Lievenstraße	Weg vom Wiesenweg zur Lievenstraße			x		1	1
10013	Lochnerweg	Weg vom Raffaelweg zum Lochnerweg			x		1	1

10057	Lodenheide	Weg zwischen Lodentheide und Sibeliusweg			x		1	1
10053	Lortzingstraße	Weg von Lortzingstraße im Bereich Bürgertreff zum Weg von der Mozartstraße zur Beethovenstraße				x	1	1
10067	Ludwig-Richter-Weg	Weg vom Ludwig-Richter-Weg zur Walder Straße			x		1	1
10042	Meide	Weg Meide zwischen Grünewald und Westring				x	1	1
10086	Meide	Durchgang vom Wohnhof Steinauer Straße zur Meide			x		1	1
10048	Molzhausweg	Weg Richard-Wagner-Straße und Molzhausweg (Richard-Wagner-Str. HsNr. 48d-44d)			x		1	1
10007	Noldeweg	Weg vom Rembrandtweg zum Noldeweg			x		1	1
10008	Noldeweg	Weg von der Walder Straße zum Noldeweg			x		1	1
10058	Pfitzerstraße	Weg zwischen Regerstraße und Pfitzerstraße			x		1	1
10014	Raffaelweg	Weg vom Raffaelweg in nördl. Richtung über die Grünfläche zum Kalstert			x		1	1
10024	Richrather Straße	Weg vom Wendeplatz Weidenweg zur Richrather Straße				x	1	1
10025	Richrather Straße	Weg vom Rotdornweg zur Richrather Straße				x	1	1
10084	Rüsternweg	Weg vom Rüsternweg zur Grünanlage			x		1	1
10041	Schalbruch	Weg zwischen Schalbruch und Sudermannstraße			x		1	1
10033	Schützenstraße	Weg zwischen Schützenstraße und Verbindungsstraße			x		1	1
10043	Südstraße	Weg zwischen der Südstraße und dem Warringtonplatz			x		1	1
10010	Tizianweg	Weg vom Tizianweg zur Walder Straße			x		1	1
10046	Verdistraße	Wege vor den Häusern Verdistraße HsNr. 53-61, 31-33, HsNr. 9-11			x		1	1
10028	Weidenweg	Wege zwischen den Stichwegen des Weidenweges sowie Weg vom Weidenweg zum Ulmenweg			x		1	1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anlage (Straßenliste) zur 27. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

4. 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 1,60 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigerverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

5. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2005 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 14.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden vom 11. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Hilden Nr. 43 vom 20.12.2002) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses, höchstens 180,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 €
 - 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses, höchstens 60,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27,00 €

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hilden eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis (Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne) enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden."

Artikel 2

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hilden veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach §§ 5 bis 8.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Pauschsteuer

§ 5 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27,00 €
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 5 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	200,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	60,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27,00 €

§ 5 b Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 5 a ist spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Hilden widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Hilden mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 - a) für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 €,
 - b) für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,60 €.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der maßgeblichen Pauschsteuer je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

- (3) Die Stadt Hilden kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 vom Hundert.
- (2) Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter erhobenen Entgelte, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben werden. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den

Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Hilden den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hilden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Hilden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 vom Hundert des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hilden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Hilden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 sind
 - a) bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen spätestens bis zum 7. Werktag des Monats, in dem die Veranstaltungen durchgeführt werden,
 - b) bei sonstigen Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor deren Beginn
 bei der Stadt Hilden anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Hilden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Hilden ist berechtigt, die Pauschsteuer bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und die Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hilden eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis (Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne) enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Hilden die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Hilden ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
2. § 7 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen
3. § 8 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
4. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
5. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
6. § 11 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 15.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

6. 6. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.1997 für die Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

§1

Die Gebührensatzung der Musikschule in der zuletzt gültigen Fassung erhält in § 10 (Gebührentarife) folgende Fassung:

**§ 10
 Gebührentarife
 Stand: 01.02.06**

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
1a*	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	64,33 €	798,00 €
1b**	Einzelunterricht	45	1	77,18 €	1.020,00 €
2	Einzelunterricht	22,5	1	6,75 €	458,00 €
	Gruppenunterricht	45	2	36,75 €	458,00 €
3	Gruppenunterricht	45	3	24,17 €	302,00 €
4	Gruppenunterricht	22,5	2	19,43 €	242,00 €
	Gruppenunterricht	45	4 bis 5	19,43 €	242,00 €
5	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	14,18 €	186,00 €

	Gruppenunterricht	22,5	3 bis 4	14,18 €	186,00 €
	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 60	14,18 €	186,00 €
	Klassenunterricht MFE - MGA	60	11 bis 16	14,18 €	186,00 €
	Klassenunterricht MFE - MGA	45	6 bis 10	14,18 €	186,00 €
	Klassenunterricht Gruppen für Kinder unter 4 Jahren	45	10 bis 15	14,18 €	186,00 €
6	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.				
Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten					
	Anschaffungswert bis 500 €	5,67 €			68,00 €
	Anschaffungswert über 500 €	11,00 €			132,00 €

Tarif 1a*) Einzelunterricht als Förderunterricht

Stellt die Leitung der Musikschule die besondere Begabung eines Schülers oder einer Schülerin fest, und ist deshalb die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert, so wird diese Verlängerung auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) gewährt. Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Spielern oder Spielerinnen von Harmonieinstrumenten (Klavier, usw.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Tarif 1b) Einzelunterricht**

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 2

Die Nachtragsatzung tritt am 01.02.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Nachtragsatzung vom 15.12.2005 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 30. April 2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

8. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 18. Juni 2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

9. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 17. September 2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchIG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

10. Teilumlegungsplan Nr. 3 für das Umlegungsgebiet U 14 (Eckbereich Grünstraße 23 bis Pungshausstraße 33, 35)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 03.11.2005 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung den

Teilumlegungsplan Nr. 3

für das Umlegungsgebiet „U 14“ in Hilden, Eckbereich Grünstraße 23 bis Pungshausstraße 33, 35 durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Er enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Grundlage ist der Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung der Stadt Hilden.

Der Umlegungsplan erfasst die nachfolgenden Grundstücke:
 Gemarkung Hilden, Flur 60, Flurstücke 605, 606, 607, 1002 und 1003.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Teilumlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, während der Öffnungszeiten (Mo. u. Fr. von 8:00– 12:00 Uhr, Di. und Mi. von 8:00 – 16:00 Uhr sowie Do. von 8:00 – 18:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1 (Rathausgebäude), 4. Etage, Zimmer 455, einsehen.

Den Beteiligten wird entsprechend § 70 Abs. 1, Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Teilumlegungsplan U 14 / 3 vom 03.11.2005 kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntmachung durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Von den Beteiligten, denen der Teilumlegungsplan auszugsweise zugestellt wurde, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der jeweiligen Auszüge aus dem Teilumlegungsplan ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Hilden (Geschäftsstelle), Am Rathaus 1, Zimmer 457, 40721 Hilden, einzureichen.

Der Antrag muss den Teil des Umlegungsplanes bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit dieser Teilumlegungsplan angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Hilden, den 16.12.2005
 Der Vorsitzende
 gez. Meisloch

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

11. **Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld**
hier: Anhörungsverfahren für die Planänderungen in der Gemeinde Hilden

Die **Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG (BIS)**, Gebäude G 11, 51368 Leverkusen, hat bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** eine **Änderung der Unterlagen auf Planfeststellung** für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Änderungen bzw. Ergänzungen der in der Zeit vom 19.09.2005 bis einschließlich 18.10.2005 in Hilden ausgelegten Planunterlagen:

Aufgrund von Anregungen und Einwendungen im bisherigen Anhörungsverfahren hat die Antragstellerin (BIS) die ursprünglichen Planunterlagen in Teilbereichen überarbeitet:

1. Um den Eingriff in die Natur und Landschaft zu minimieren musste die Trasse im Bereich der **Erikasiedlung** angepasst werden. Dazu folgt die neue Trasse nun im südlichen Waldbereich der vorhandenen Wasserleitung der Stadtwerke Solingen ostwärts, bis sie auf Höhe des Reiterhofes dem nach Norden verlaufenden Wald und Weg folgt. Nach der Querung freier Wiesen tritt die Trasse in Parallelführung zu einem Schotterweg in den Wald ein. Diesem Weg folgt sie erst nordwärts und dann ostwärts, bis sie im Bereich des Fernleitungsbündels wieder auf die alte Trassenführung trifft. Diese Trassenführung verringert aufgrund des nur wenig notwendigen Holzeinschlags erheblich den Eingriff in die Natur.
2. Um den Abstand zu der vorhandenen Bebauung zu maximieren wurde die Trasse im Bereich der Straße „**Krabbenburg**“ dahingehend geändert, dass sie nun auf der Südseite der Straße im Abstand von ca. 3-5m dazu verläuft.
3. Im Bereich der Gemarkung Hilden, Flur 60 mussten die Pläne wegen eines falschen Kreuzungskilometers der BAB A3 überarbeitet werden.
4. Im Bereich der Gemarkung Hilden, Flur 60, 46 und 45 wurde die Trasse aufgrund des geringen Abstandes zu der vorhandenen Bebauung nach Gesprächen mit den betroffenen Eigentümern überarbeitet. Die neue Trasse soll nun weiter entlang der BAB A3 am Rande der Anbauverbotszone verlaufen. Auf der Höhe der „Itter“ schwenkt die Trasse nun östlich ab.
5. Im Bereich des Parkplatzes an der B 228 wird der neue Stationsstandort der LineValve Nr. 3 in Hilden realisiert. Hierdurch wird der Abstand zur vorhandenen Bebauung gegenüber dem alten Trassenverlauf wesentlich vergrößert.
6. Im Bereich der Gemarkung Hilden, Flur 25 musste der Plan wegen eines falschen Betreibernamens überarbeitet werden.

Die o. g. Änderungen und Ergänzungen sind im Detail den auszulegenden Planänderungsunterlagen zu entnehmen (s. Kapitel 3 Bauausführungspläne).

Die Planänderungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich der Umweltauswirkungen des **geänderten Vorhabens**.

Jeder, dessen Belange durch das **geänderte Vorhaben** berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **01.03.2006**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der/den o.g. Auslegungsstelle(n) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.8 – BIS**) Einwendungen **gegen die Änderungen** erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Die Planänderungsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Umplanungen sowie ihrer Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 02. Januar 2006 bis 01. Februar 2006 einschließlich

während der Dienststunden bei/beim Planungs- und Vermessungsamt; Zimmer 440, Am Rathaus 1, 40721 Hilden **zu jedermanns Einsicht aus.**

Die Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Die Planänderungsunterlagen liegen im gleichen Zeitraum in allen von den Planänderungen betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, dessen Belange durch die **Planänderungen** berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **01. März 2006**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.8 - BIS**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Sofern bereits im bisherigen Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben worden sind, bleiben diese weiterhin Gegenstand des Anhörungsverfahrens.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW zum o.a. Planfeststellungsverfahren findet ab
dem 14. März 2006

**ab 9.30 Uhr im Freizeithaus Ratingen West,
Erfurter Strasse 37. 40880 Ratingen,**

statt. Weitere Termine werden nach Bedarf festgesetzt. Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden. Nähere Informationen (Anfahrt/ Tagesordnung, etc.) werden den Einwendern kurzfristig auf dem Postwege übersandt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Rufnummer 0211/4752466.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

1. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
4. die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
5. über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
6. durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, 09.12.2005
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.8 - BIS -
Im Auftrag
gez. Horzenek

**12. Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich
hier: Anhörungsverfahren für die Planänderungen in der Gemeinde Hilden**

Die **PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG)**, c/o Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf, hat am 01.12.2005 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** eine **Änderung der Unterlagen auf Planfeststellung** für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380), gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV NRW S. 370).

Änderung bzw. Ergänzungen der vom 02. Mai 2005 bis zum 01. Juni 2005 in Hilden ausgelegten Planunterlagen:

Aufgrund von Anregungen und Einwendungen im bisherigen Anhörungsverfahren hat die Antragstellerin (PRG) die ursprünglichen Planunterlagen in Teilbereichen überarbeitet:

- **Ergänzungen werden erforderlich hinsichtlich der Darstellung von Betreibernamen und Kreuzungskilometern.**
- **Um den Eingriff in die Natur und in die Landschaft zu minimieren, musste die Trasse im Bereich der Erikasiedlung angepasst werden. Dazu folgt die neue Trasse nun im südlichen Waldbereich der vorhandenen Wasserleitung der Stadtwerke Solingen ostwärts, bis sie auf Höhe des Reiterhofes dem nach Norden verlaufenden Wald und Weg folgt. Nach Querung freier Wiesen tritt die Trasse in Parallelführung zu einem Schotterweg in den Wald ein. Diesem Weg folgt sie nordwärts und dann ostwärts, bis sie im Bereich des Fernleitungsbündels wieder auf die alte Trassenführung trifft. (Plan G 79- 83)**

- **Um den Abstand zu den vorhandenen Bebauung zu maximieren, wurde die Trasse im Bereich der Straße „Krabbenburg“ dahingehend geändert, dass sie nun auf der Südseite der Straße im Abstand von ca. 3-5 m dazu verläuft. (G 84 – G 85)**
- **Die neue Trasse soll entlang der BAB A3 am Rande der Anbauverbotszone verlaufen. Auf der Höhe „Itter“ schwenkt die Trasse nun östlich ab, um das Flurstück 926, Flur 46 südöstlich zu umgehen. Dabei trifft die neue Trasse südöstlich des Flurstückes wieder auf die ursprüngliche Trassenführung. (G 89 – G 91)**
- **Im Bereich des Parkplatzes an der B 228 wird der neue Stationsstandort der LineValve Nr. 61 realisiert. Hierdurch wird die Nähe zur vorhandenen Bebauung gegenüber dem alten Standort wesentlich vergrößert und eine Ausdehnung des Betriebes Flur 46, Flurstückes 710 und 483 nicht verhindert. (G 92 –G 93)**

Die o.g. Änderungen und Ergänzungen sind im Detail den auszulegenden Planunterlagen zu entnehmen. (s. Kapitel 3 Bauausführungspläne)

Die Planänderungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planänderungsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 02. Januar 2006 bis 01. Februar 2006 einschließlich

während der Dienststunden bei/beim Planungs- und Vermessungsamt, Zimmer 440, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planänderungsunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Der Plan liegt im gleichen Zeitraum in allen betroffenen Gemeinden (Köln, Pulheim, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg) zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **01. März 2006**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.8 - PRG 5**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Sofern bereits im bisherigen Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben worden sind, bleiben diese weiterhin Gegenstand des Anhörungsverfahrens.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW zum o.a. Planfeststellungsverfahren findet ab

dem 14. März 2006

**ab 9.30 Uhr im Freizeithaus Ratingen West,
Erfurter Strasse 37, 40880 Ratingen,**

statt. Weitere Termine werden nach Bedarf festgesetzt. Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden. Nähere Informationen (Anfahrt/ Tagesordnung, etc.) werden den Einwendern kurzfristig auf dem Postwege übersandt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Rufnummer 0211/4752456.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

1. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;

4. die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
5. über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
6. durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, 09.12.2005
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.8 - PRG 5 -
Im Auftrag
gez. Gregori

BEKANNTMACHUNG DER SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT

13. Änderung der Sparkassensatzung

Ich weise darauf hin, dass im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 23 vom 15.12.2005 die Änderung der Sparkassensatzung für die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert bekannt gemacht wurde.

Hilden, den 21.12.2005
Günter Scheib
Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes
